



KIEZBEIRAT – Geschäftsordnung

Stand: 06/2017

Präambel

Der Kiezbeirat dient als Interessenvertretung, Sprachrohr, Impulsgeber und Vermittler zwischen Bürger*innen und Verwaltung. Er ist Interessenvertreter der Bewohner*innen und Anlieger, Gewerbetreibende, Eigentümer*innen sowie Partner der Verwaltung und begleitet die Maßnahmen im Gebiet.

§ 1 Aufgaben

Der Beirat berät das Bezirksamt Treptow-Köpenick bei der Durchführung des Förderprogramms Aktives Zentrum (AZ) innerhalb der Förderkulisse Dörfeldstraße.

Die Aufgaben des Beirates sind:

- die Unterstützung und Begleitung von investiven und nichtinvestiven Maßnahmen im Fördergebiet,
- die Beratung des Bezirksamtes zu Planungskonzepten
- Bürgerbeteiligung u. a. vor Ort persönlich oder elektronisch.
- das Einbringen von Gebietskenntnissen, zielgruppenspezifischen Sichtweisen und Bedürfnissen,
- das Abwägen von unterschiedlichen Interessen bei der Diskussion von Fördermaßnahmen,
- die Mitwirkung an Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit
- die Prüfung von Anträgen auf Förderung aus dem Kiezfonds und Entscheidung über die Mittelvergabe,
- Zu einzelnen Themenbereichen können Arbeitsgruppen/Ausschüsse gebildet werden.

§ 2 Tätigkeit

Der Beirat berät die einzelnen Projekte und Umsetzungsmaßnahmen und nimmt hierzu Stellung. Er fasst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder schriftlich zu begründende Beschlüsse. Die Beschlüsse des Beirates werden dem Bezirksamt zur Stellungnahme vorgelegt.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Beirates werden durch die Bürger*innen des AZ-Gebietes im Rahmen einer Bürgerveranstaltung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Die Stellvertreter*innen sind im Vertretungsfall stimmberechtigt.

Bei der Besetzung des Beirates findet der Genderaspekt Berücksichtigung.

Der Beirat hat – unter Beachtung der lokalen Besonderheiten – grundsätzlich folgende Zusammensetzung:



- als stimmberechtigte Mitglieder
 - 5 Bürger/innen
 - 2 Eigentümer/innen
 - 2 Vertreter/innen von Kultur- und Bildungseinrichtungen
 - 2 Vertreter/innen von unabhängigen Initiativen
 - 4 Vertreter/innen der Gewerbetreibenden von
- Stellvertreter*innen im gleichen Proporz
- Beratende Mitglieder sind insbesondere Verwaltung, GSM, Gebietsbeauftragte

Verlassen Vertreter*innen von Kultur- und Bildungseinrichtungen oder Vertreter*innen von unabhängigen Initiativen die jeweilige Kultur- oder Bildungseinrichtung oder unabhängige Initiative, so kann der Kiezbeirat mit einfacher Mehrheit der Anwesenden diejenige Person kooptieren, die anstelle der ausgeschiedenen Person die jeweilige Bildungseinrichtung oder unabhängige Initiative im Kiezbeirat vertreten soll. In allen übrigen Fällen werden Mitglieder des Kiezbeirates, die ihr Amt niederlegen oder aus anderen Gründen dauerhaft nicht wahrnehmen können, durch die gewählten Stellvertreter*innen vertreten.

Die ordentlichen Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie üben ihr Amt unabhängig und unentgeltlich aus.

Die Mitglieder des Beirates sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen, insbesondere zu personenbezogenen Daten im Sinne des Berliner Datenschutzgesetzes, verpflichtet.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder fristgerecht und formgerecht eingeladen worden sind und mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 5 Sprecher*in

Der Beirat wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher, die sich gegenseitig vertreten. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.

Für eine Wahl und Abwahl des/der Sprecher*in ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

Die Sprecher*innen leiten die Sitzung, formulieren in Abstimmung mit den Mitgliedern die Beschlussprotokolle der jeweiligen Sitzung.

Die Sprecher*innen vertreten den Kiezbeirat nach außen.

§ 6 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird von der Gebietsbeauftragten STATTAU GmbH koordiniert und dokumentiert.

Sie stellt im Einvernehmen mit den Sprecher*innen die Tagesordnung auf. Sie lädt schriftlich ein. Der Einladung sind die erforderlichen Protokolle und sonstigen Unterlagen beizufügen.



Die Geschäftsstelle stellt die erforderlichen Sachinformationen bereit, lädt mit Zustimmung oder auf Veranlassung der Vorsitzenden Vertreter*innen von Behörden, Sachverständige oder Betroffene als Berichtersteller*innen zu den Sitzungen ein und bereitet gegebenenfalls die erforderlichen Ortstermine vor.

Über die Sitzungen des Beirates fertigt sie ein Sitzungsprotokoll an.



§ 9 Sitzungen

Der Beirat tagt bei Bedarf jeden ersten Mittwoch im Monat, mindesten jedoch vierteljährlich. Absagen spätestens eine Woche vor Termin. Die Unterlagen sind vierzehn Tage vor Sitzung zur Verfügung zu stellen.

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich und werden bekannt gemacht.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 16. Juni 2016 in Kraft.